

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Diepholz

- vertreten durch den Landrat -
nachstehend - Landkreis – genannt
und

der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

- vertreten durch den Samtgemeindegemeindevorsteher
nachstehend - Samtgemeinde - genannt.

und

der Gemeinde Schwarme

- vertreten durch den Bürgermeister -
nachstehend - Gemeinde - genannt.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Samtgemeinde, Gemeinde und der Landkreis kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Ortsdurchfahrt Schwarme (OD) als Gemeinschaftsmaßnahme im Zuge der Kreisstraße 144 von Abschnitt 10, Station 3081 bis Station 4786 die Fahrbahn und den Regenwasserkanal sowie ostseitig der K144 den gemeinsamen Geh- und Radweg von Abschnitt 10, Station 3321 bis Station 4786 zu erneuern. Westseitig der K144 soll außerdem die Gehweganlage der Gemeinde zwischen der Einmündung Eichengrund und dem bestehenden Gehwegende in Höhe der Einmündung Waldstraße verlängert werden.
- (2) Der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, rGB Nienburg (NLStBV), nachstehend - Straßenbauverwaltung - genannt, obliegt die technische Verwaltung der Kreisstraßen im Landkreis Diepholz.
- (3) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigefügten Entwurfsunterlagen der Straßenbauverwaltung.
- (4) Grundlagen der Vereinbarung sind:
 - das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG),
 - die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR),
 - sonstige für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie
 - das Niedersächsische Wassergesetz (NWG)

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Straßenbauverwaltung führt im Rahmen der technischen Verwaltung der Kreisstraßen im Landkreis Diepholz die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Samtgemeinde und Gemeinde durch. Die Straßenbauverwaltung ist für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der Erneuerung des Regenwasserkanals im Zuge der Kreisstraße zuständig.
- (3) Die vorgesehene Arbeiten am Regenwasserkanal erfolgen entsprechend den abgestimmten Planunterlagen. Die Samtgemeinde ist für die wasserrechtlichen Belange zuständig, die sich aus den geplanten Änderungen und der Erneuerung am bestehenden, Samtgemeindeeigenen Regenwasserkanal ergeben. Der wassertechnische Nachweis der Einleitungsmengen aus den Verkehrsflächen ist nachrichtlicher Bestandteil der Entwurfsunterlagen.
- (4) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Samtgemeinde sowie Gemeinde abgenommen.

Die Straßenbauverwaltung überwacht die Verjährungsfristen und macht Mängelansprüche auch im Namen der Samtgemeinde gegen die Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens der Gemeinde, die sie gemäß § 2 (1) in deren Auftrag vergeben hat.

Nach Übergabe der Bauteile an die Samtgemeinde bzw. Gemeinde (§ 16 (2)) teilt diese dem Landkreis etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten für Fahrbahnen, Rad- und Gehwege und Bepflanzungsmaßnahmen

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten für:
 - den Ausbau der Fahrbahn einschließlich der ggf. erforderlichen Entsorgung von schadstoffhaltigen Fahrbahnbestandteilen,
 - den Bau der einseitigen gemeinsamen Rad-/ Gehweganlage,
 - die Herstellung der Sicherheitstrennstreifen sowie die Bord- und Rinnenanlagen,
 - die erforderlichen Anpassungen an die übrigen Verkehrsflächen sowie
 - ggf. erforderliche landschaftspflegerische Maßnahmen

(2) Die Gemeinde trägt die Kosten für:

- bauliche Maßnahmen, besondere Materialien und zusätzliche Arbeiten auf deren Veranlassung, die über die unter § 3 (1) genannten Leistungen hinausgehen
- den Bau der einseitigen Gehweganlage *zwischen Eichenstraße und dem bestehenden Gehweg der zu Höhe der Einmündung Weidhof*
- die im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahme durch sie veranlassten zusätzlichen Gestaltungsmaßnahmen bzw. baulichen Verbesserungen an den jeweiligen Anlagen, die nach Abschluss dieser Vereinbarung entstehen können.
- die Unterhaltung des gemeinsamen Geh- und Radweges (im Rahmen der Kostenteilung zwischen Landkreis und Gemeinde).

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Die Samtgemeinde trägt die Kosten für Bau- und Erneuerung des Regenwasserkanals.
- (2) Der Landkreis beteiligt sich an den Baukosten sowie der laufenden Unterhaltung der gemeindlichen Regenwasserkanalisation im Zuge des Bauabschnittes in Höhe des Betrages, der für den Bau einer eigenen Straßenentwässerungsanlage aufzuwenden wäre.

Die Kostenbeteiligung bemisst sich als Ablösebetrag nach dem laufenden Straßenmeter der als Pauschalbetrag (gem. Nr. 14, Abs. 4 der ODR) mit:

- 146,00 € pro laufenden Meter zu entwässernden Ortsdurchfahrtsstrecke und
 - 410,00 € pro Straßenablauf einschließlich Anschlussleitungen
- (2) Mit der einmaligen Kostentragung sind sämtliche Forderungen der Samtgemeinde an den Landkreis abgegolten, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung der Regenwasserkanalisation, der betrieblichen Unterhaltung der Einlaufschächte einschließlich der Zuleitungen zum Kanal, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn sie abgängig ist.
- (3) Die Samtgemeinde verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser unentgeltlich in die Regenwasserkanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen, sowie die Kanalisationsanlage einschließlich der Kontrollschächte der Straßenabläufe und der Zuleitung zum Kanal ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (4) Werden nachträgliche Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebener Umweltaforderungen erforderlich, so beteiligt sich der Landkreis an den Kosten bis zu dem Betrag, den es bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen, anfallende Mehrunterhaltungskosten sind damit abgegolten.
- (5) Soweit die Entwässerungsanlagen im Bereich der Grundflächen des Landkreises liegen oder verlegt werden, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem dafür bestehenden oder noch abzuschließenden Straßenbenutzungsvertrag.

§ 5 Kreuzungen und Einmündungen

- (1) Die durch den Ausbau der Kreisstraße bedingten Änderungen an den Gemeindestraßeneinmündungen werden entsprechend dem baulichen Bedarf bzw. nach § 34 (3) Abs. 1 NStrG von dem Landkreis getragen.
- (2) Von der Gemeinde vorgesehene Veränderungen sowie zusätzliche Gestaltungsmaßnahmen an den Gemeindestraßeneinmündungen trägt die Gemeinde allein.

§ 6 Änderungen von Versorgungsleitungen

- (1) Notwendige Änderungen oder Sicherungen von gemeindlichen Versorgungsleitungen hat die Samtgemeinde bzw. Gemeinde durchzuführen. Diese haben auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.

Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- und sonstiger Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung.

- (2) Die Kosten für die Maßnahme nach § 6 Absatz 1 werden nach den bestehenden Verträgen zwischen der Samtgemeinde oder Gemeinde und den Versorgungsunternehmen abgerechnet.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken für neue gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßennutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 7 Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen

Kosten für den Bau von Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen trägt der Landkreis.

§ 8 Gehweg auf Brücken und in Unterführungen

- entfällt -

§ 9 Grunderwerb

- entfällt -

§ 10

Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten für Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden gemäß Veranlassung entsprechend § 3 von dem Landkreis, der Samtgemeinde oder der Gemeinde getragen.
- (2) Die Kosten der Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis, der Samtgemeinde und der Gemeinde geteilt.

§ 11

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5 b Straßenverkehrsgesetz (StVG).

§ 12

Straßenbeleuchtung

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung sowie die Kosten für die Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen.

§ 13

Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben, veranlassungsbedingt von dem Landkreis oder der Gemeinde getragen.

§ 14

Verwaltungskosten

Die Geltendmachung von Verwaltungskosten bleibt vorbehalten. Die Kosten der Ingenieurleistungen für Planung und Bauabwicklung werden im Verhältnis der Baukosten geteilt.

§ 15 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Der Landkreis, die Samtgemeinde und die Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Die Samtgemeinde bzw. Gemeinde leisten entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung den Beteiligten eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den gemeindlichen Kostenanteil übersenden.
- (3) Die Samtgemeinde und Gemeinde verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die an den Landkreis zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Samtgemeinde bzw. Gemeinde mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, haben sie Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen.
- (4) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung der Samtgemeinde bzw. Gemeinde vergeben worden sind, werden die Rechnungen von der Straßenbauverwaltung geprüft, festgestellt und dann an die Samtgemeinde bzw. Gemeinde zur Zahlung weitergeleitet. Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der beteiligten Kostenträger aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.

III. Sonstige Regelungen

§ 16 Baulast und Unterhaltung nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Landkreis ist Baulasträger für Fahrbahn und Radwege einschließlich Sicherheitstrennstreifen, die Gemeinde ist Baulasträger für Gehwege, Parkstreifen und die Samtgemeinde für den Regenwasserkanal.
- (2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die bauliche Unterhaltung
 - der K 144 – Fahrbahn einschließlich der Rinnenanlagen dem Landkreis obliegt
 - des Regenwasserkanals, der Samtgemeinde obliegt.

- des gem. Geh- und Radweges in einer Breite von 2,50m (mit einem Gehweganteil in einer Breite von 1,00m einem Radweganteil in einer Breite von 1,00m sowie einem Sicherheitstrennstreifen in einer Breite von 0,50 m) und der Gehweganlagen

der Gemeinde obliegen.

- (3) Die betriebliche Unterhaltung der Anlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahmen oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Straßenbauverwaltung den Beteiligten die in deren Baulast stehenden Straßenteile.
- (5) Als Unterhaltungsgrenze der Straßeneinmündungen wird der durchgehende Fahrbahnrand vereinbart.
- (6) Die Samtgemeinde und Gemeinde erklären, dass sie den Landkreis von allen Ansprüchen Dritter aufgrund öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Belange i. S. des § 38 NStrG i. V. m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) freistellen.

§ 17 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 18 Vorbehalt

Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Baufreigabe und der Bereitstellung der Haushaltsmittel geschlossen.

§ 19 Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird 3-fach gefertigt. Der Landkreis, die Samtgemeinde und die Gemeinde erhalten jeweils eine Ausfertigung.

